

Versicherungsbedingungen der Reform-Rente Sicherheit der TARGO Lebensversicherung AG

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend sind die Versicherungsbedingungen und die Kundeninformation
abgedruckt.

Mit diesen Unterlagen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

Weitere Informationen können Sie außerdem online im Internet unter
www.targoversicherung.de oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG,
Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden) abrufen.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von
8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer
Service-Nummer 02103 34-7100 zur Verfügung.

Ihre TARGO Lebensversicherung AG

Reform-Rente Sicherheit

Nachfolgend erhalten Sie die Versicherungsbedingungen und die Kundeninformation.

Sehr geehrter Kunde!
Mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

Regeln für eine erfolgreiche Partnerschaft

Sie haben sich für eine Rentenversicherung der TARGO Lebensversicherung AG entschieden und sich darüber hinaus die Voraussetzung einer staatlichen Förderung zur privaten Altersvorsorge gesichert. Dies ist ein wichtiger Schritt für eine sichere Zukunft.

Damit Sie darauf vertrauen können, haben wir Regeln entwickelt, die so genannten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“. Denn in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gibt es Rechte und Pflichten. Diese haben wir nachfolgend zusammengestellt. Natürlich haben wir immer ein offenes Ohr für Sie und stehen Ihnen jederzeit persönlich zur Verfügung, sollten Sie Fragen zu diesen Regeln haben. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer: 02103 34-7100.

Auf gute und faire Zusammenarbeit!
Ihre TARGO Lebensversicherung AG

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reform-Rente Sicherheit

Stand: Januar 2017

1. Worauf Sie achten müssen, damit beim Start alles klappt

1.1 Einlösungsbeitrag

Sie haben sich für ein ausgereiftes Produkt entschieden, das vom Staat insbesondere durch Zulagen gefördert wird (siehe nachfolgende Steuerhinweise) und daher in besonderem Maße Ihre Zukunft absichert. Voraussetzung hierfür ist aber nicht nur, dass der Vertrag zustande gekommen ist. Vielmehr müssen Sie auch den ersten Beitrag – den so genannten Einlösungsbeitrag – rechtzeitig, das heißt spätestens bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn bezahlen. Denn nur bei rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags besteht Versicherungsschutz; hierauf haben wir durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht.

Zudem können wir bei Zahlungsverzug den Vertrag rückgängig machen. Dies gilt allerdings nicht, sofern die Zahlung des Einlösungsbeitrags ohne Ihr Verschulden unterblieben ist; in diesem Fall besteht auch Versicherungsschutz.

2. Worauf Sie während der Laufzeit des Vertrags achten müssen

Der Start ist geglückt. Ihre Reform-Rente Sicherheit gibt Ihnen Sicherheit für Ihren Ruhestand und Sie haben zusätzlich den Vorteil der staatlichen Förderung. Bewahren Sie Ihren Versicherungsschein und alle zukünftigen Ergänzungen bitte sorgfältig auf.

2.1 Bei Umzug, Heirat etc.

Natürlich können sich im Laufe der Zeit die Lebensumstände ändern. In Ihrem Interesse sind wir in diesen Fällen auf die zügige Information angewiesen, die Sie uns in Textform übermitteln können. Sie ziehen um? Also brauchen wir Ihre neue Adresse. Sie wechseln die Bank? Dann brauchen wir gegebenenfalls ein neues SEPA-Lastschriftmandat. Sie haben einen neuen Namen angenommen? Sagen Sie uns in diesem Fall doch bitte, mit welchem Namen wir Sie ansprechen dürfen. Bei längeren Auslandsaufenthalten sollten Sie uns einen inländischen Bevollmächtigten benennen, der unsere Mitteilungen an Sie entgegen nehmen kann. Oder geben Sie uns Ihre vorübergehende ausländische Adresse an. Beachten Sie bitte die genannten Punkte ganz genau. Denn sonst können im Leistungsfall Probleme auftreten. Insbesondere im Falle eines Wohnsitzwechsels benötigen wir unbedingt Ihre neue Anschrift, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass Sie wichtige Mitteilungen wie zum Beispiel den Antrag auf Zulage von uns nicht erhalten.

In Ihrem Interesse wenden wir allerdings die gesetzliche Bestimmung nicht an, nach der bei unterbliebener Mitteilung einer Adressänderung Schreiben an die alte Adresse als zugegangen gelten.

2.2 Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse

Ist Ihr Einkommen gestiegen oder haben Sie Ihre Stelle gewechselt? Hat sich Nachwuchs eingestellt oder Ihr familiäres Umfeld in anderer Weise verändert? All dies kann Auswirkungen auf die staatliche Förderung haben. Sprechen Sie uns an; wir beraten Sie gerne über alle notwendigen Schritte zur optimalen Ausschöpfung der staatlichen Zulagen.

Bitte beachten Sie: Führt eine Veränderung Ihrer Verhältnisse zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Bezugsrechtsänderung

Sollten Sie sich während der Vertragslaufzeit entschließen, für den Todesfall eine andere als die bisher benannte Person durch Ihre Versicherung abzuschließen, dann ist hierfür der Zugang Ihrer Mitteilung in Textform an uns erforderlich. Beachten Sie bitte: Wurde ein unwiderrufliches Bezugsrecht erteilt, ist eine Änderung nur mit Zustimmung des bisher Berechtigten möglich.

2.4 Abtretung/Verpfändung

Ihre Rentenversicherung dient Ihrer ganz persönlichen Vorsorge fürs Alter! Deshalb ist die Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus diesem Vertrag nicht möglich.

2.5 Ihr Beitrag zur Reform-Rente Sicherheit

Zur Bildung Ihres Rentenanspruches ist die pünktliche Zahlung der monatlichen Beiträge wichtig; anderenfalls droht eine Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung (siehe Ziffer 3.1). Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, müssen Sie darauf achten, dass Ihr Konto zu den Fälligkeitsterminen eine ausreichende Deckung aufweist. Die Beitragszahlungspflicht endet mit Ablauf der im Versicherungsschein genannten Beitragszahlungsdauer.

2.6 Beitragsänderung, Sonderzahlung

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine Beitragserhöhung des zuletzt vereinbarten monatlichen Beitrags entsprechend der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (West). Selbstverständlich kann diese Form der Beitrags- und Leistungserhöhung auf Ihren Wunsch entfallen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, werden wir keine weiteren Erhöhungen mehr vornehmen; auf Ihren Wunsch hin kann diese Art der Beitragserhöhung wieder aufgenommen werden. Sollten sich Ihre Einkommens- oder Familienverhältnisse verändern (siehe Ziffer 2.2), so kann es für die optimale Ausschöpfung der staatlichen Förderung notwendig sein, dass Sie Ihren Beitrag anpassen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall umgehend an uns.

Zusätzlich zu den monatlichen Beiträgen können Sie auch Sonderzahlungen leisten. Beiträge und Sonderzahlungen zusammen dürfen aber einen Höchstbetrag von 2.100 EUR pro Jahr nicht übersteigen. Sonderzahlungen sind nur bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer möglich.

Durch eine Beitragserhöhung oder Sonderzahlung erhöht sich das Vorsorgekapital, das neben weiteren Faktoren – maßgeblich für die Höhe der Ihnen zustehenden Rente ist (siehe Ziffer 9.1).

3. Lösungen im Dialog

Wenn Ihnen die Beitragszahlung zur Last wird oder Sie über eine Vertragsbeendigung nachdenken, sollten Sie sich unbedingt sofort bei uns melden. Wir können im gemeinsamen Dialog nach Lösungen suchen.

3.1 Ruhen des Vertrags

Wenn Sie nicht auf die Leistungen Ihrer Rentenversicherung im Alter verzichten möchten, Ihre momentanen Lebensumstände eine weitere Beitragszahlung aber nicht zulassen, besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag ruhen zu lassen und damit in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Das bedeutet, dass Ihr Vertrag fortbesteht, ohne dass Sie weitere Beiträge zahlen müssen. Sie können natürlich jederzeit bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Ziffer 7 gilt entsprechend.

Beachten Sie bitte, dass mit einem Ruhen Ihres Versicherungsvertrags Nachteile verbunden sein können. Zum einen führt die Beitragsfreistellung dazu, dass die Rente im Ergebnis geringer ausfällt. Zum anderen ergibt sich insbesondere aus dem Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 5.1), dass zunächst nur ein geringer Kapitalbetrag für die Bildung der Rente zur Verfügung steht. Die beitragsfreie Rente erreicht jedoch mindestens einen bei Vertragsschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt. Wir garantieren, dass zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen (siehe Ziffer 9.1). Eine Übersicht über die garantierten beitragsfreien Renten können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

3.2 Die Kündigung

Sie können Ihre Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit in Textform zum Monatsende kündigen. Es gibt die Möglichkeit der Kündigung mit Kapitalübertragung (siehe Ziffer 3.3) und der Kündigung ohne Kapitalübertragung (siehe Ziffer 3.4).

3.3 Kündigung mit Kapitalübertragung

Ihr bis zum Kündigungszeitpunkt gebildetes Vorsorgekapital können Sie für einen anderen auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie sich weiterhin für die TARGO Lebensversicherung AG oder einen anderen Anbieter entscheiden. In letzterem Fall müssen Sie uns die Zertifizierung, das heißt die staatliche Anerkennung als Altersvorsorgevertrag, nachweisen.

Das gebildete Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Kündigungszeitpunkt mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Vorsorgekapital Ihrer Rentenversicherung unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 im Einzelnen aufgeführten Kosten, den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschüssen (siehe Ziffer 8.1), soweit sie nicht bereits in dem vorgenannten Betrag enthalten sind, und den Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven (siehe Ziffer 8.2). Erfolgt die Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase (Rentenbeginn), so steht als gebildetes Vorsorgekapital mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und der staatlichen Zulagen für eine Kapitalübertragung zur Verfügung. Beitragsrückstände werden im Rahmen der Berechnung des Vorsorgekapitals abgesetzt.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das gebildete Vorsorgekapital Ihrer Versicherung abzüglich der Übertragungskosten in Höhe von 98 EUR auf den neuen Vertrag übertragen. Hiermit werden die Kosten für die Bearbeitung, die im Fall einer Kapitalübertragung regelmäßig entstehen, ausgeglichen. Bei einer Kündigung zum Rentenbeginn verzichten wir auf die Übertragungskosten.

Die Beweislast für die Angemessenheit der Gebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen bzw. die Gebühr in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, erheben wir keine oder nur eine entsprechend reduzierte Gebühr.

3.4 Kündigung ohne Kapitalübertragung

Erfolgt keine Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, erhalten Sie bei vorzeitiger Beendigung den Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs, der im Abschnitt Stornoabzug näher beschrieben wird. Der Rückkaufswert entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Vorsorgekapital Ihrer Rentenversicherung unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 im Einzelnen aufgeführten Kosten. Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschüsse (siehe Ziffer 8.1) aus, soweit sie nicht bereits in dem Rückkaufswert enthalten sind. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag um die Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven (siehe Ziffer 8.2). Beitragsrückstände werden von der Berechnung des Rückkaufswerts abgesetzt.

Unter besonderen Umständen sind wir berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange unserer Versicherungsnehmer auszuschließen.

Da der Gesetzgeber diese Form der Kapitalauszahlung steuerlich nicht fördert, sind alle auf Ihren Vertrag geleisteten Zahlungen sowie die nach § 10a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen.

Beachten Sie bitte, dass mit einer Kündigung Ihres Versicherungsvertrags Nachteile verbunden sein können. So führt insbesondere der Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 5.1) dazu, dass zunächst nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden ist. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, jedoch mindestens einen bei Vertragsschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt. Eine Übersicht über die garantierten Rückkaufswerte können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Eine Kündigung Ihrer Reform-Rente Sicherheit ist nach Beginn der Rentenzahlung nicht mehr möglich.

Stornoabzug

Bei Kündigung ziehen wir vom ermittelten Rückkaufswert einen Stornoabzug ab. Der Stornoabzug beträgt 98 EUR. Bei einer Kündigung zum Rentenbeginn verzichten wir auf den Stornoabzug. Den Stornoabzug vereinbaren wir mit Ihnen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen.

Wir halten den Stornoabzug für angemessen, da eine Kündigung für uns und für den Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Diese sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Die Nachteile ergeben sich daraus, dass bei einer vor-

zeitigen Kündigung erhöhte Verwaltungskosten entstehen, welche wir in der Prämienkalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabzug ausgeglichen.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabzugs tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen bzw. der Abzug in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Abzug.

4. Eigenheimfinanzierung

Sie können sich das gebildete Vorsorgekapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes auszahlen lassen. Diese Möglichkeit steht Ihnen bis zu Beginn der Rentenzahlung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, offen. Die Kapitalauszahlung können Sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen. Die Verwaltungskosten hierfür betragen einmalig 1 % des entnommenen Kapitals, mindestens jedoch 98 EUR (siehe Ziffer 5.4).

Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in dem Versicherungsschein beigefügten Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

5. Kosten für Abschluss, Vertrieb und Verwaltung

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 5.1), Verwaltungskosten (siehe Ziffer 5.2) und anlassbezogene Kosten (siehe Ziffer 5.4).

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

5.1 Abschluss- und Vertriebskosten

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der Summe der bis zum im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer vereinbarten monatlichen Beiträge einschließlich Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen.

Für die laufenden Beiträge wird der Betrag gleichmäßig von den in den ersten fünf Jahren zu zahlenden Beiträgen in Abzug gebracht. Bei einer Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren erfolgt der Abzug innerhalb dieses Zeitraums.

Für Beitragserhöhungen (siehe Ziffer 2.6) gilt dies entsprechend, wobei die auf die Erhöhungsbeiträge entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Zeitpunkt der Beitragserhöhung erhoben werden.

Bei Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen wird der Betrag sofort in Abzug gebracht.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, werden bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten maximal 50 % des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung des nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich geförderten Kapitals berücksichtigt.

Erfolgt eine Kapitalübertragung von einem mit der TARGO Lebensversicherung AG abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag, so werden die auf diesen Vertrag geleisteten Abschluss- und Vertriebskosten in voller Höhe angerechnet. Diese Abschluss- und Vertriebskosten werden sofort in Abzug gebracht.

5.2 Verwaltungskosten

bis zum Beginn der Rentenzahlung:

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines monatlichen Euro-Betrages für die Dauer der Beitragszahlung
- eines monatlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags
- eines Prozentsatzes jeder Sonderzahlung
- eines Prozentsatzes jeder staatlichen Zulage.

ab Beginn der Rentenzahlung:

Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes jeder gezahlten Rente.

5.3 Kostenausweis im Produktinformationsblatt

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

5.4 Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich sind von ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Kündigung Ihres Vertrages mit Übertragung des gebildeten Vorsorgekapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (siehe Ziffer 3.3): 98 EUR
- bei Kündigung Ihres Vertrages mit Auszahlung des Rückkaufwerts: Stornoabzug gemäß Ziffer 3.4
- bei Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nach § 92a Einkommensteuergesetz (siehe Ziffer 4): 1 % des entnommenen Kapitals, mindestens 98 EUR
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich: die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

5.5 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Über die in Ziffer 5.4 beschriebenen Kosten hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Dies gilt derzeit bei:

- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein nach § 3 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren bei unzureichender Kostendeckung nach § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Diese Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung.

Die Höhe der aus den oben genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserem beiliegenden Kostenverzeichnis entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft angepasst werden. Das jeweils aktuelle Kostenverzeichnis können Sie jederzeit bei uns auf der Homepage unter www.targoversicherung.de/kostenverzeichnis einsehen oder bei uns anfordern.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert und sehen die Kosten als angemessen an. Die Angemessenheit müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht angemessen sind, entfallen die Kosten. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall nur in geringerer Höhe angemessen sind, setzen wir die Kosten entsprechend herab.

Über die oben vereinbarten Pauschalen hinaus können wir Ihnen die konkret im Einzelfall entstandenen Kosten (auch Kosten von dritter Seite, z.B. für Rückläufer im Lastschriftverfahren) in Rechnung stellen, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

6. Ihr jährlicher Kontoauszug – Transparenz gibt Ihnen Sicherheit

Sie erhalten die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen einmal jährlich im Rahmen Ihres Kontoauszugs. Mit dieser Auskunft informieren wir Sie unter anderem über die jeweilige Verwendung der eingezahlten Beiträge und die Entwicklung Ihres Vorsorgekapitals. Ferner werden wir Ihnen mitteilen, inwieweit wir bei der Anlage der Beiträge ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt haben.

Außerdem unterrichten wir Sie rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase über die vorgesehenen Leistungen und anfallenden Kosten während der Rentenbezugszeit.

7. Wie verwenden wir Ihre Beiträge, Sonderzahlungen und die staatlichen Zulagen?

Um Ihnen eine sichere Anlage zu bieten, legen wir Ihre Beiträge und Sonderzahlungen jeweils abzüglich der Anteile, die wir zur Deckung von Kosten (siehe Ziffern 5.1 und 5.2) verwenden, konventionell an. Dafür garantieren wir eine Verzinsung von 0,9 % pro Jahr.

Entsprechend wird mit den Zulagen verfahren, die ihrem Vertrag jeweils am nächsten Monatsersten nach Zufluss gutgeschrieben werden. Die angelegten Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen sowie die Garantieverzinsung bilden zusammen das garantierte Vorsorgekapital, das – neben weiteren Faktoren – maßgeblich für die Höhe der Ihnen zustehende Rente ist (siehe Ziffer 9.1).

8. Sie sind an unseren Überschüssen sowie an den Bewertungsreserven beteiligt!

8.1 Überschüsse

Überschüsse können sich zunächst dadurch ergeben, dass die angelegten Geldmittel höhere Erträge erwirtschaften als der von uns garantierte Mindestzinssatz (siehe Ziffer 7). Ferner können Überschüsse auch dadurch entstehen, dass die Kosten (siehe Ziffer 5) und die Lebenserwartung niedriger sind als ursprünglich kalkuliert.

Um eine möglichst gerechte Überschusszuteilung vornehmen zu können, bilden wir Gruppen gleichartiger Versicherungen. Damit wird berücksichtigt, dass verschiedene Versicherungsarten in unterschiedlichem Maße zu dem von uns insgesamt erwirtschafteten Überschuss beitragen. Zu welcher Gruppe Ihr Vertrag gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Den jeweiligen Gruppen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, über deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde wacht, Überschüsse zugeordnet, die wir sodann auf die einzelnen Versicherungsverträge verteilen. In welchem Umfang Ihre Versicherung hieran teilnimmt, wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und ist abhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge und weiteren Vertragsgrundlagen wie dem Rentenbeginn und der Rentenhöhe.

Die Überschusszuteilung zugunsten Ihrer Versicherung vollzieht sich in folgenden Schritten:

Jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgt bis zum Rentenbeginn eine Zuteilung von Überschüssen zugunsten Ihres Versicherungsvertrags. Diese Überschüsse werden verzinslich angelegt. Überschüsse und Erträge bilden sodann das aus den Überschüssen gebildete Vorsorgekapital, das – neben weiteren Faktoren – maßgeblich für die Höhe der Ihnen zustehende Rente ist (siehe Ziffer 9.1).

Auch während der Rentenbezugszeit werden aller Voraussicht nach weitere Überschüsse anfallen. Diese werden zur laufenden Erhöhung der Rente verwendet.

Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, kann sich die Höhe von zuzuteilenden Überschüssen von Jahr zu Jahr ändern oder bei ungünstigen Entwicklungen auch entfallen.

8.2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese in der Bilanz ausgewiesen sind.

Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven regelmäßig neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird dem einzelnen Vertrag nach einem festgelegten Verfahren zugeordnet. Ausführliche Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Mit Beginn der Rentenzahlung bzw. bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt die Zuteilung der Ihrer Versicherung bis dahin nur rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven. Während der Rentenzahlung erfolgt jährlich eine weitere Zuteilung nach § 153 VVG. Diese Zuteilung wird zur Erhöhung der Rente verwendet.

9. Rechnen Sie mit uns für den Start in Ihre Rente

Den planmäßigen Beginn der Rentenzahlung (Auszahlungsphase) entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Sie können den Rentenbeginn vorziehen, und zwar bis zum nächsten Monatsersten nach Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Voraussetzung für die vorzeitige Inanspruchnahme ist, dass das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende gesamte Vorsorgekapital (siehe Ziffer 9.1) zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns mindestens so hoch ist wie die Summe der eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und der staatlichen Zulagen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, garantieren wir, dass zum vorverlegten Rentenbeginn mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen.

Erlebt die versicherte Person den planmäßigen, im Versicherungsschein festgelegten Rentenbeginn, so können Sie den Beginn der Rentenzahlung einmalig bis spätestens zum nächsten Monatsersten nach Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben. Die Versicherung wird in dieser Zeit beitragsfrei geführt. Das Hinausschieben des Rentenbeginns muss spätestens einen Monat vor dem planmäßigen Rentenbeginn beantragt werden.

Über die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme oder des Hinausschiebens des Rentenbeginns werden wir Sie rechtzeitig informieren.

9.1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Maßgeblich ist zunächst das zu Beginn der Auszahlungsphase (siehe Ziffer 9) zur Verfügung stehende gesamte Vorsorgekapital, das sich aus dem garantierten Vorsorgekapital (siehe Ziffer 7) und dem aus den Überschüssen sowie den Bewertungsreserven gebildeten Vorsorgekapital (siehe Ziffer 8) zusammensetzt, und das mindestens so hoch ist wie die Summe der auf diesen Vertrag eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und der staatlichen Zulagen.

Falls Sie allerdings eine Eigenheimfinanzierung (siehe Ziffer 4) in Anspruch genommen haben, verringert sich dieser garantierte Mindestbetrag entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen Vorsorgekapital. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückzahlung, dann lebt die ursprüngliche Beitragsgarantie nicht wieder auf.

Bis zu 30 % des gesamten Vorsorgekapitals können Sie zu Beginn der Rentenzahlung im Wege einer einmaligen Kapitalauszahlung in Anspruch nehmen. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig informieren.

In diesem Fall reduzieren sich das garantierte Vorsorgekapital und das aus den Überschüssen und den Bewertungsreserven gebildete Vorsorgekapital entsprechend ihrem Anteil an insgesamt für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapital.

Zur Berechnung Ihrer Rente werden hinsichtlich des garantierten Vorsorgekapitals und des aus Überschüssen gebildeten Vorsorgekapitals jeweils Rentenfaktoren herangezogen, die die Rentenhöhe pro 10.000 EUR Vorsorgekapital angeben. Der auf das garantierte Vorsorgekapital anzuwendende Rentenfaktor ist bereits bei Vertragsabschluss garantiert. Er basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Rechnungsgrundlagen, nämlich einem Rechnungszins in Höhe von 0,9 % sowie einer geschlechtsunabhängigen Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) veröffentlichten Tafel DAV 2004 R unter Berücksichtigung der von der TARGO Lebensversicherung AG festgelegten Bestandsstruktur (Männer/Frauen). Den zum planmäßigen Rentenbeginn anzuwendenden garantierten Rentenfaktor können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Rentenfaktor für das aus Überschüssen und Bewertungsreserven gebildete Vorsorgekapital wird erst zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung auf Basis der dann jeweils gültigen Rechnungsgrundlagen festgelegt. Hierbei handelt es sich um den aufsichtsrechtlich festgelegten Höchstrechnungszins zur Deckungsrückstellungsberechnung und die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für Rentenversicherungen veröffentlichte Statistik zur Lebenserwartung unter Berücksichtigung der von der TARGO Lebensversicherung AG festgelegten Bestandsstruktur (Männer/Frauen) (geschlechtsunabhängige Sterbetafel). Falls ein Höchstrechnungszins aufsichtsrechtlich nicht festgelegt sein sollte, werden wir unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation nach billigem Ermessen einen Zinssatz festlegen. Falls seitens der DAV keine aktuelle Sterbetafel zur Verfügung steht, werden wir nach billigem Ermessen eine vergleichbare geschlechtsunabhängige Statistik zu Grunde legen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Änderung des Rentenfaktors nicht mehr möglich.

In jedem Fall erfolgt die Berechnung Ihrer Rente nach den allgemeinen Grundsätzen der Versicherungsmathematik. Ist die monatliche Rente niedriger als 133 EUR, so wird sie zur Deckung der Verwaltungskosten (siehe Ziffer 5.2) noch um die Differenz zwischen 2 EUR und 1,5 % dieser Rente vermindert. Die unabhängig vom Geschlecht berechnete Versicherungsleistung erbringen wir ab dem Rentenbeginn monatlich im Voraus, ein Leben lang.

Diese Rente wird mindestens in gleich bleibender Höhe gezahlt und kann sich durch Überschüsse während der Rentenbezugszeit weiter erhöhen (siehe Ziffer 8.1).

Ist die monatliche Rente zu gering, als dass ihre fortdauernde Auszahlung wirtschaftlich sinnvoll wäre, sind wir berechtigt, diese so genannte Kleinbetragsrente nach Maßgabe des § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden, das heißt das Vorsorgekapital in einem Betrag auszuzahlen.

9.2 Welche Unterlagen sind erforderlich?

Bitte legen Sie uns den Versicherungsschein und ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vor. Zusätzlich können wir während der Rentenbezugszeit jederzeit auf Ihre Kosten einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, können wir unsere Leistungen bis zu dessen Vorlage zurückhalten. Sind darüber hinaus weitere Informationen notwendig, so können wir uns diese – dann allerdings auf unsere Kosten – selbst verschaffen.

10. Wenn es anders kommt, als geplant

Wir wünschen uns, dass unsere Versicherten einem langen und glücklichen Lebensabend entgegensehen. Im Todesfall bitten wir die Hinterbliebenen, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Wir benötigen dann den Versicherungsschein und eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir zur Klärung unserer Leistungspflicht notwendige weitere Nachweise verlangen. In allen Fällen tragen die Anspruchsteller die Kosten für die Beschaffung der genannten Dokumente. Schließlich können wir – dann allerdings auf unsere Kosten – erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

10.1 Tod vor Rentenbeginn

Der Anspruchsberechtigte erhält den zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person verstirbt, bestehenden Wert des gebildeten Vorsorgekapitals.

Dieses setzt sich zusammen aus dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Vorsorgekapital der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 im Einzelnen aufgeführten Kosten, den dem Vertrag bereits zugeteilten Überschüssen (siehe Ziffer 8.1), soweit sie nicht bereits in dem vorgenannten Betrag enthalten sind, und den der Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven (siehe Ziffer 8.2). Beitragsrückstände werden im Rahmen der Berechnung des Vorsorgekapitals abgesetzt.

Da der Gesetzgeber diese Form der Kapitalauszahlung steuerlich nicht fördert, sind die auf das ausgezahlte Kapital entfallenden staatlichen Förderungen zurückzuzahlen. Ist der Ehepartner/Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (nachfolgend "eingetragener Lebenspartner") bezugsberechtigt, so stehen diesem aber zwei Möglichkeiten offen, die Rückzahlung zu vermeiden.

– Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Sind im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung gegeben, so kann der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner das zur Auszahlung anstehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

– Umwandlung in eine lebenslange Rente

Des Weiteren hat der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner die Wahl, das zur Auszahlung anstehende Kapital in eine lebenslange, monatliche, gleichbleibende und unabhängig vom Geschlecht ermittelte Rente umzuwandeln. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und unseren zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Rentenprodukten.

Bei Wahl einer Hinterbliebenenrente können wir während der Rentenbezugszeit jederzeit auf Kosten des Berechtigten einen Nachweis darüber verlangen, dass er noch lebt. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, können wir unsere Leistungen bis zu dessen Vorlage zurückhalten.

10.2 Tod nach Rentenbeginn

Bei Abschluss der Rentenversicherung ist eine Garantiezeit vereinbart. Sollte die versicherte Person nach Rentenbeginn, aber vor Ablauf der Garantiezeit sterben, sichert diese Vereinbarung die monatliche Rentenzahlung für die Versorgung der bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums. Alternativ steht dem Bezugsberechtigten die Möglichkeit offen, das für diese Rentenzahlung zur Verfügung stehende Kapital in einer Summe ausgezahlt zu erhalten. Die Versicherung erlischt dann. Da der Gesetzgeber diese Form der Verrentung bzw. der Kapitalauszahlung steuerlich nicht fördert, sind die hierauf entfallenden staatlichen Förderungen zurückzuzahlen.

Ist der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner bezugsberechtigt, so stehen diesem aber zwei Möglichkeiten offen, die Rückzahlung zu vermeiden:

– Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Sind im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung gegeben, so kann der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner das zur Auszahlung anstehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

– Umwandlung in eine lebenslange Rente

Des Weiteren hat der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner die Wahl, das zur Auszahlung anstehende Kapital in eine lebenslange, monatliche, gleichbleibende und unabhängig vom Geschlecht ermittelte Rente umzuwandeln. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und unseren zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Rentenprodukten.

Bei Wahl einer Hinterbliebenenrente können wir während der Rentenbezugszeit jederzeit auf Kosten des Berechtigten einen Nachweis darüber verlangen, dass er noch lebt. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, können wir unsere Leistungen bis zu dessen Vorlage zurückhalten.

11. Was Sie tun können, wenn Sie mit uns unzufrieden sind

Bei uns arbeiten Menschen. Menschen können Fehler machen oder nur einen schlechten Tag erwischen. Aber natürlich kann es auch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten geben. Es gibt mehrere Möglichkeiten, hierauf zu reagieren:

11.1 Lassen Sie uns darüber reden

Es wäre schön, wenn wir in einem solchen Fall zunächst einmal miteinander reden würden. So lassen sich die meisten Unstimmigkeiten ganz einfach aus der Welt schaffen. Wählen Sie die angegebene Service-Nummer und wir bemühen uns, Ihnen schnell und unbürokratisch zu helfen.

11.2 Beschwerde beim Versicherungsombudsmann

Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 369 6000 (kostenfrei)

Fax: 0800 369 9000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

11.3 Beschwerde über die OS-Plattform

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

11.4 Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Selbstverständlich kann im Falle einer Beschwerde auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn oder online über www.bafin.de eingeschaltet werden.

11.5 Rechtsweg und anwendbares Recht

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können sie bei dem Gericht geltend machen, welches für den Sitz der TARGO Lebensversicherung AG örtlich zuständig ist. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. – wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen – an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11.6 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren drei Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste, spätestens aber zehn Jahre nach Ihrer Entstehung. Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.

Stand: Januar 2020
TARGO Lebensversicherung AG, Hilden

Steuerhinweise

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.08.2019 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Einkommensteuer

Geförderte Altersvorsorge

Ihr zertifizierter Vertrag unterliegt wegen seines besonderen Vorsorge-Charakters einer Zulagenförderung sowie einer begünstigten steuerlichen Behandlung. Diese Riester-Förderung erfolgt nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zulagen

Voraussetzung für die staatliche Förderung ist, dass Sie zu dem begünstigten Personenkreis nach § 10a Absatz 1 EStG zählen. Hierzu gehören grundsätzlich Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem gehören hierzu Empfänger von inländischer Besoldung und inländischen Amtsbezügen. Das sind z.B. Beamte, Richter und Soldaten. Begünstigt sind auch diesen Gruppen gleichstehende Personen. Dazu gehören z.B. Angehörige des Alterssicherungssystems der Landwirte oder Bezieher von Arbeitslosengeld. Sie gehören zu einer dieser Gruppen? Dann gehören Sie zu den unmittelbar begünstigten Personen.

Sie gehören nicht zu den unmittelbar begünstigten Personen? Ihr Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner erfüllt aber die Voraussetzungen für die Förderung? Dann sind Sie mittelbar begünstigt, wenn Sie von Ihrem unmittelbar begünstigten Partner nicht dauernd getrennt leben. Außerdem müssen Sie beide Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie in Ihren eigenen Riester-Vertrag jährlich mindestens 60 Euro einzahlen.

Für einen Anspruch auf Zulage reicht es aus, wenn Sie die persönlichen Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres erfüllen. Um die Zulage zu erhalten, stellen Sie bei uns einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Am einfachsten geht dies über einen Dauerzulageantrag. Mit diesem bevollmächtigen Sie uns schriftlich die Zulage für Sie jährlich zu beantragen. Anderenfalls müssen Sie uns jährlich einen Antrag auf Zulage einreichen. Den Antrag können Sie bis zu zwei Jahre nach Ablauf des maßgeblichen Beitragsjahres stellen. Ändert sich bei Ihnen der Anspruch auf Zulagen, teilen Sie uns dies bitte so schnell wie möglich mit. Gleiches gilt, wenn Ihr Anspruch auf Zulagen wegfällt. Stellen Sie keinen Antrag auf Zulage, so verlieren Sie diese Förderung für das Beitragsjahr.

Die Zentrale Stelle für Altersvermögen (Deutsche Rentenversicherung Bund) berechnet jährlich die Höhe Ihres Anspruchs auf Zulage und zahlt die Zulage an uns. Wir schreiben die erhaltene Zulage Ihrem Vertrag gut. Die Zulage besteht zunächst aus einer Grundzulage. Diese beträgt jährlich 175 Euro. Sie haben als unmittelbar begünstigte Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet? Dann erhöht sich Ihre Grundzulage einmalig um 200 Euro. Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ist in diesem Fall die erhöhte Grundzulage zu berücksichtigen.

Sie haben Kinder, für die Kindergeld festgesetzt wird? In diesem Fall haben Sie auch einen Anspruch auf Kinderzulage. Die Kinderzulage beträgt je Kind jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf jährlich 300 Euro.

Sind Sie als Eltern miteinander verheiratet, so erhält in der Regel die Mutter die Kinderzulage. Sie können aber gemeinsam beantragen, dass der Vater die Kinderzulage für seinen Vertrag erhält. Besonderheiten gelten bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Die zuvor genannte Zulage erhalten Sie in voller Höhe, wenn Sie einen sogenannten Mindesteigenbeitrag in Ihren Vertrag leisten. Dieser beträgt bei unmittelbar begünstigten Personen jährlich 4,0 % der von Ihnen in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen oder Bezüge. Bei den beitragspflichtigen Einnahmen handelt es sich um Einnahmen im Sinne des Sozialgesetzbuch VI. Der Mindesteigenbeitrag beträgt maximal 2.100 Euro abzüglich Ihrer Zulage sowie der Zulage des mittelbar begünstigten Partners. Sie erreichen allein durch Ihre Zulage bereits den erforderlichen Mindesteigenbeitrag? Dann müssen Sie für die Gewährung der vollen Zulage dennoch einen Sockelbetrag von 60 Euro jährlich leisten. Erbringen Sie nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, so kürzt die Zentrale Stelle Ihre Zulage anteilig.

Sie sind nur mittelbar begünstigt? Dann erhalten Sie die ungekürzte Zulage, wenn Sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen. Sie leisten mindestens 60 Euro jährlich in Ihren Vertrag. Ihr Partner als unmittelbar begünstigte Person leistet seinen Mindesteigenbeitrag.

Sonderausgaben

Sie sind unmittelbar begünstigt und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig? Dann können Sie die Beiträge zu Ihrem Vertrag in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben ansetzen. Dazu steht Ihnen ein Höchstbetrag von jährlich bis zu 2.100 Euro abzüglich der Zulage zur Verfügung.

Sie sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft? Dann steht Ihnen und Ihrem Partner der Sonderausgabenabzug separat zu. Dies gilt nur, wenn Sie beide unmittelbar zulageberechtigt sind. Schöpfen Sie den Höchstbetrag nicht aus, so können Sie den verbleibenden Betrag nicht auf Ihren Partner übertragen.

Sie sind mittelbar begünstigt und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig? Dann kann Ihr unmittelbar begünstigter Partner Sonderausgaben bis zu 2.160 Euro abzüglich Ihrer beider Zulagen ansetzen. Schöpft Ihr Partner den Höchstbetrag nicht aus, steht Ihnen der verbleibende Betrag für Ihre Beiträge als Sonderausgabenabzug zur Verfügung.

Damit Sie Ihre Beiträge als Sonderausgaben ansetzen können, müssen Sie uns schriftlich in eine Übermittlung Ihrer Daten an die Zentrale Stelle einwilligen. Wir werden dann jährlich die von Ihnen geleisteten Beiträge in Ihren Vertrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Zentrale Stelle übermitteln. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, solange Sie die Einwilligung bei uns nicht schriftlich widerrufen. Bei Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern ist die Einwilligung von beiden Partnern zu unterschreiben.

Das zuständige Finanzamt berücksichtigt den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nur, wenn dieser Steuervorteil für Sie höher ist als Ihre Zulage. Das Finanzamt rechnet dann bei der Ermittlung der Einkommensteuer die Differenz aus Steuervorteil und Zulage an. Das zuständige Finanzamt teilt die Differenz der Zentralen Stelle mit.

Verwendung und schädliche Verwendung

Die steuerliche Förderung Ihres Vertrags setzt voraus, dass das darin enthaltene Vermögen für Altersvorsorge in einer bestimmten Form ausgezahlt wird. Dies ist der Fall, wenn wir Ihnen dieses Vermögen frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen. Möglich ist auch, dass wir Ihnen dieses Vermögen ab Beginn Ihrer Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem auszahlen. Außerdem muss die Auszahlung als monatliche Leistung erfolgen. Dies ist der Fall, wenn wir Ihnen oder einem begünstigten Hinterbliebenen eine lebenslange Rente zahlen.

Die folgenden Auszahlungsarten sind ebenfalls begünstigt:

- Wir zahlen Ihnen die Abfindung einer Kleinbetragsrente (§ 93 Absatz 3 EStG).
- Wir zahlen Ihnen einmalig bis zu 30 % Ihres geförderten Vertragsguthabens zu Beginn der Auszahlungsphase. Das verbleibende Kapital zahlen wir Ihnen dann als monatliche Rente.
- Bei Tod der versicherten Person zahlen wir eine lebenslange Rente an den Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner. Dies ist schon vor Erreichen der Altersgrenze von 62 Jahren möglich. Bei anspruchsberechtigten Kindern zahlen wir die Rente maximal solange wie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.
- Sie kündigen Ihren Vertrag und übertragen gleichzeitig das geförderte Vertragsguthaben auf einen anderen begünstigten Riester-Vertrag von Ihnen.
- Bei Tod der versicherten Person wird das geförderte Vertragsguthaben auf einen zertifizierten Riester-Vertrag des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen.
- Sie entnehmen Kapital für Ihr Wohneigentum.

Zahlen wir Ihnen Ihr gefördertes Kapital nicht in einer begünstigten Form aus, liegt eine sogenannte schädliche Verwendung vor.

Eine schädliche Verwendung ist in den folgenden Fällen gegeben:

- Sie kündigen Ihren Vertrag mit bisher geförderten Vertragsguthaben und wir zahlen Ihnen das Kapital aus.
- Wir leisten im Todesfall aus bisher geförderten Vertragsguthaben und es liegt keine vorgenannte begünstigte Auszahlungsart vor.
- Wir leisten im Todesfall die Rente für die verbleibende Garantiezeit aus bisher geförderten Vertragsguthaben.
- Sie ziehen in einen Staat außerhalb der EU/EWR-Staaten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob wir Ihnen aus Ihrem Vertrag tatsächlich schon Gelder auszahlen. Gleiches gilt bei Wegzug in einen Staat, der wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens als Nicht-EU/EWR-Staat gilt.

Bei einer schädlichen Verwendung fordert die Zentrale Stelle die Zulagen sowie die eventuell erhaltene Steuerermäßigung zurück. Dazu informieren wir die Zentrale Stelle über die schädliche Verwendung. Die Zentrale Stelle ermittelt dann den Betrag, der zurück zu zahlen ist. Zahlen wir Ihnen eine Leistung aus, so ziehen wir von dieser den von der Zentralen Stelle ermittelten Betrag ab. Den verbleibenden Auszahlungsbetrag müssen Sie als Leistung, die auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen beruht, besteuern.

Kapitalentnahme für eine selbst genutzte Wohnung (§ 92 a EStG)

Sie können das geförderte Kapital aus Ihrem Riester-Vertrag in vollem Umfang für eine wohnwirtschaftliche Verwendung entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 Euro beträgt, können Sie auch nur einen Teilbetrag für diesen Zweck entnehmen. Die Entnahme ist nicht steuerschädlich.

Eine unschädliche Kapitalentnahme liegt bis zum Beginn der Auszahlungsphase auch in den folgenden Fällen vor:

- Sie entnehmen mindestens 3.000 Euro für die unmittelbare Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung. Sie können den Betrag auch zur Tilgung eines dafür aufgenommenen Darlehens entnehmen.
- Sie entnehmen mindestens 3.000 Euro für den unmittelbaren Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung. Sie können den Betrag auch zur Tilgung eines dafür aufgenommenen Darlehens entnehmen.
- Sie entnehmen einen Betrag unmittelbar für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer Wohnung.

Die oben beschriebene Möglichkeit zur Kapitalentnahme bezieht sich nur auf das geförderte Vermögen mit Zulagen. Dabei werden die erwirtschafteten Erträge und Wertsteigerungen miteingerechnet. Nicht gefördertes Kapital können Sie im Rahmen der Vertragsbedingungen hierfür ebenfalls entnehmen. Die im nicht geförderten Kapital enthaltenen Erträge sind zu besteuern, sobald wir Ihnen das Kapital auszahlen.

Die Kapitalentnahme beantragen Sie spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase Ihres Vertrags. Bei der Zentralen Stelle reichen Sie hierfür einen Antrag und alle notwendigen Nachweise ein. Die Zentrale Stelle teilt Ihnen durch Bescheid mit, bis zu welcher Höhe eine Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung möglich ist. In diesem Umfang beantragen Sie im Anschluss daran bei uns die Höhe des konkret gewünschten Entnahmebetrags. Die Zentrale Stelle teilt dem Versicherer ebenfalls den maximal möglichen Betrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mit. Sobald wir diese Datensatz von der Zentralen Stelle erhalten haben, zahlen wir Ihnen den gewünschten Entnahmebetrag aus.

Nach Durchführung und Meldung unsererseits an die Zentrale Stelle erfasst diese den für Wohneigentum entnommenen Betrag für steuerliche Zwecke vertragsbezogen in einem Wohnförderkonto. Dieses Wohnförderkonto ist Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Der Beginn der Auszahlungsphase muss nach der Entnahme zwischen der Vollendung Ihres 62. und 68. Lebensjahres liegen. Eine Verschiebung über das 68. Lebensjahr hinaus ist nur im Zusammenhang mit der Abfindung einer Kleinbetragsrente in das Folgejahr möglich. Soweit wir in Ihrem Riester-Vertrag nichts anderes vereinbart haben, gilt als Beginn der Auszahlungsphase die Vollendung Ihres 67. Lebensjahres.

Der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag erhöht sich in der Ansparphase nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres um jährlich 2 %. Letztmals erhöht sich dieser Betrag für das Beitragsjahr, in dem die Auszahlungsphase beginnt. Sie können das Wohnförderkonto verringern, wenn Sie Rückzahlungen in Ihren Vertrag leisten. Diese Zahlungen sind Tilgungsleistungen und keine Beiträge zur Altersvorsorge. Daher erhalten Sie keine erneute Förderung. Sie von Ihnen zur Minderung des Wohnförderkontos geleisteten Beträge stellen wieder gefördertes Vermögen dar.

Wenn Ihre Auszahlungsphase beginnt, wird der dann erreichte Stand des Wohnförderkontos gleichmäßig auf die Jahre bis zur Vollendung Ihres 85. Lebensjahres verteilt. Dieser jährliche Verminderungsbetrag bis zum 85. Lebensjahr ist in voller Höhe steuerpflichtig. Sie können in der Auszahlungsphase jederzeit, statt einer jährlichen Verminderung, auf Antrag verlangen, dass die Zentrale Stelle Ihr Wohnförderkonto insgesamt auflöst. Dieser Auflösungsbetrag unterliegt dann zu 70 % der Besteuerung.

Sie nutzen die geförderte Wohnung dauerhaft (maximal ein Jahr) nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken? Zudem wollen Sie die geförderte Wohnung nicht innerhalb von fünf Jahren wieder zu eigenen Wohnzwecken nutzen? Oder Sie geben das Eigentum an der geförderten Wohnung auf? Dann löst die Zentrale Stelle in der Regel Ihr Wohnförderkonto auf. Der Auflösungsbetrag unterliegt der Besteuerung. Gleiches gilt, wenn bei Tod der begünstigten Person in der Auszahlungsphase das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt worden ist. Sie haben uns den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung anzuzeigen. In der Auszahlungsphase müssen Sie diesen Zeitpunkt der Zentralen Stelle mitteilen. Die Pflicht zur Mitteilung gilt auch für den Rechtsnachfolger der Wohnung, wenn die begünstigte Person stirbt. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist.

Besteuerung der Leistung (§ 22 Nummer 5 EStG)

Leistungen, die ausschließlich auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen:

Sobald wir Leistungen aus Ihrem Vertrag auszahlen, sind diese als sonstige Einkünfte in vollem Umfang steuerpflichtig.

Besteuerung der Leistungen bei einer schädlichen Verwendung Ihres Vertrags:

Im Fall einer schädlichen Verwendung zahlen wir Ihnen die um die Zulagen und die eventuell erhaltene Steuerermäßigung reduzierten Leistungen aus. Diese Leistungen sind wie Leistungen aus nicht geförderten Beiträgen zu besteuern.

Leistungen, die auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen beruhen:

Wir zahlen Ihnen Kapital? Steuerpflichtig ist dann in der Regel nur der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge.

Diese Erträge sind nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn Sie als steuerpflichtige Person die folgenden zwei Kriterien erfüllen. Sie haben das 62. Lebensjahr vollendet. Zusätzlich hat Ihr Vertrag seit mindestens 12 Jahren ohne wesentliche Vertragsänderung bestanden.

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Sie erhalten eine lebenslange Rente? Diese ist als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dabei bestimmt sich der Ertragsanteil nach Ihrem Alter bei Beginn der Rente. Zahlen wir Ihnen die Rente z. B. ab Vollendung Ihres 67. Lebensjahres, dann sind immer nur 17 % der Rente steuerpflichtig.

Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt.

Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind nach § 4 Nummer 5 Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (Deutsche Rentenversicherung Bund).

Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen den Jahresbetrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster. Diesen haben Sie in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Gleiches gilt, wenn sich die auszahlende Leistung ändert.

Bescheinigung (§ 92 EStG)

Zu Ihrem Vertrag stellen wir Ihnen jährlich eine Bescheinigung zu folgenden Punkten aus:

- Die Höhe der Beiträge zu Ihrem Vertrag, die Sie im abgelaufenen Beitragsjahr geleistet haben. Gleiches gilt für Tilgungsleistungen.
- Die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen Ermittlungsergebnisse über die Zulagenbewilligung durch die Zentrale Stelle. Hat die Zentrale Stelle eine Zulagenbewilligung geändert, so bescheinigen wir Ihnen dies auch.
- Die Summe der Zulagen, die Ihnen bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres gutgeschrieben wurden.
- Die Summe der Beiträge zu Ihrem Vertrag, die Sie bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleistet haben.
- Den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens.

Übersicht zu den sonstigen Kosten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Stand Januar 2017

In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

Abschriften

- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben (z. B: Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt) 40 EUR
- Ausstellen einer Abschrift des Versicherungsscheins 10 EUR
- Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheines (Ersatzpolice) 20 EUR

Drittrechte

- Abtretung und Verpfändung an gewerbliche Händler von Gebrauchtpolicen 50 EUR
- Abtretung und Verpfändung in anderen Fällen 25 EUR

In-/Exkasso

- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums 10 EUR
- Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums 10 EUR
- Mahngebühr 5 EUR
- Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung 5 EUR

Leistung

- Einholung einer individuellen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht 15 EUR

Vertragsänderungen

- Änderungen des Versicherungsnehmers (außer bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung) 20 EUR
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags 25 EUR
- Wiederinkraftsetzung eines beitragsfreigestellten Vertrags ohne Nachzahlung der Beiträge 25 EUR
- Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Vertragsänderung, der der Versicherer zustimmen muss (z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages mit Ausnahme der Beitragsfreistellung, der versicherten Summe oder der Rente) 25 EUR

Zahlungshilfen

- Einrichtung eines Stundungskontos 20 EUR
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen (z. B. Verrechnung mit dem Deckungskapital) 20 EUR

Sonstiges

- Entnahme eines Vertragswerts aufgrund eines Versorgungsausgleichs 180 EUR
- Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens 200 EUR
- Gebühr für die laufende Rentenzahlung im Rahmen einer Unterstützungskassen-Versorgung 5 EUR
- Kapitalübertragungen (inkl. Deckungskapital) 98 EUR
- Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes 10 EUR
- Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Änderung der Anschrift 5 EUR

Bescheinigungen

- Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen 5 EUR
- Anfragen zum Policenzweitmarkt 5 EUR
- Zusätzliche Bescheinigung des Rückkaufwerts 5 EUR
- Ämterbescheinigung 5 EUR
- Bescheinigung für das Finanzamt 5 EUR
- Bescheinigung über eingezahlte Beiträge 5 EUR
- Zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung 5 EUR
- Bestätigung des Bezugsrechts 5 EUR
- Bescheinigung im Rahmen einer Schuldenbereinigung 5 EUR

Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns unter www.targoversicherung.de/kostenverzeichnis einsehen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“